GEMEINDE **FLAACH**

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Flaach vom 02.12.2026

Weisung und Anträge

Mittwoch, 02.12.2026, 19:30 Uhr, Alte Fabrik, Flaach.

Traktanden

1. Budget 2027 und Festsetzung Steuerfuss 2027
2. Teilrevision Gebührenverordnung
3. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
4. Mitteilungen

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz; Auszug aus dem Gemeindegesetz:
[1] Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.
[2] Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.
[3] In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die Akten liegen während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung Flaach zur Einsicht auf.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre aktive Beteiligung am Gemeindegeschehen.

Gemeinderat Flaach

1. Budget 2027 und Festsetzung Steuerfuss 2027

Erfolgsrechnung:	
Gesamtaufwand	Fr. 9'132'600.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr. 7'403'200.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 1'729'400.00
Steuerertrag	Fr. 1'502'000.00
Aufwandüberschuss	Fr. 227'400.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:	
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 482'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 0.00
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	Fr. 482'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen:	keine Investitionen
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr. 3'576190
Steuerfuss	42 %

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Flaach mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 227'400.00 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 42 % (Vorjahr 42 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Flaach in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 14.09.2026 geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung
- **das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Flaach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen**
- **den Steuerfuss für das Jahr 2027 auf 42 % (Vorjahr 42 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.**

Finanzplanung; Auszug aus dem Finanzplan 2026 – 2030

Aussichten Steuerhaushalt

Mittelflussrechnung	1'000 Fr.
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	288
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-4'993
Veränderung Nettovermögen	**-4'705**
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-500
Haushaltüberschuss/-defizit	**-5'205**

Grosse Investitionsvorhaben

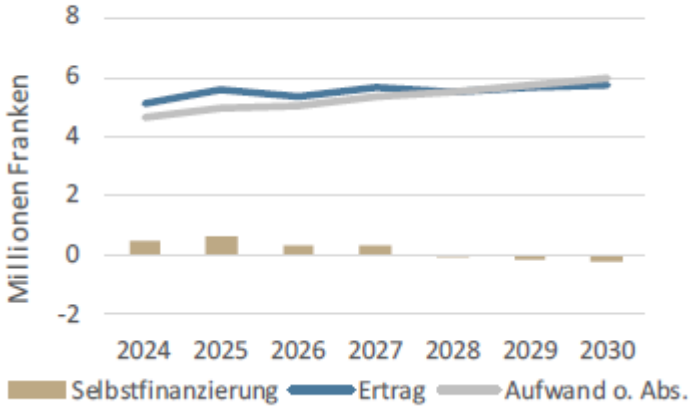
Verwaltungsvermögen

- Wesenplatz 1, Sanierung/Ersatzbau
- Hochwasserschutz
- Zielhangsanierung Schiessanlage
- Diverse Strassensanierungen

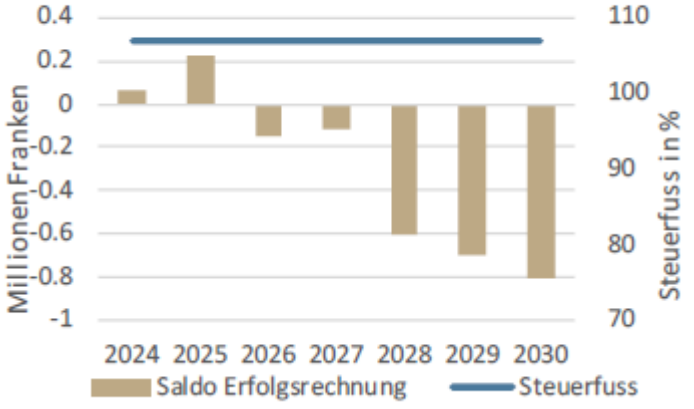
Finanzvermögen

- Wesenplatz 4 Sanierung/Umnutzung

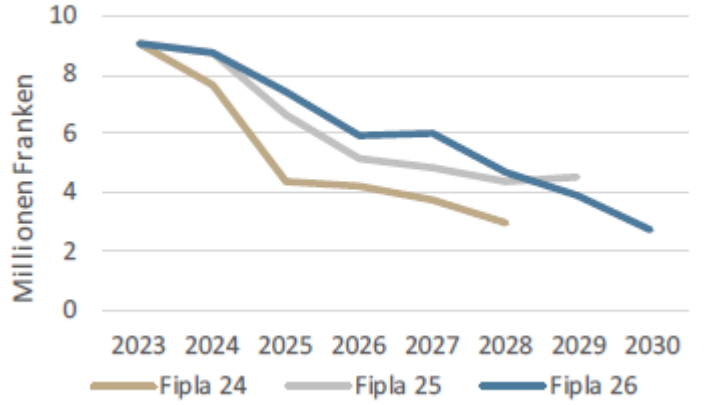
Erfolgsrechnung



Ergebnis und Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



2. Teilrevision Gebührenverordnung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchsten kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest. Für einige Bereiche (z.B. Wasser, Abwasser) haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Flaach schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die Gemeinde Flaach hat mit ihrer Gebührenverordnung vom Jahr 2018 eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben darf. Die Gemeindeordnung sieht unter Artikel 12, Ziffer 3 vor, dass die Grundsätze der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden muss.

Die Gebührenverordnung muss bei diversen Artikeln überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Die entsprechenden Änderungen bzw. die bisherigen und die revidierten Bestimmungen sind nachfolgend in einer Synopse gegenübergestellt:

Art.	Alt	Neu
21 Abs. 1 Gebührenrahmen	Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00	Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 30'000.00
25 Abs. 1 Freibad	Für die Benützung des Freibads werden Saisonabonnemente, Mehrfach- und Einzeleintritte ausgestellt	Für die Benützung des Freibads werden Saisonabonnemente, Mehrfach-, Gruppen- und Einzeleintritte ausgestellt
26 Worbighalle, Alte Fabrik, Präuselenhütte	Titel	Worbighalle, Alte Fabrik, Präuselenhütte, Lokalitäten im Gemeindehaus
27 Abs. 2 Bürgerrecht	Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt Fr. 250.00	Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben
35 Abs. 1 Hinausschieben der Schliessungsstunden	Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal Fr. 100.00 erhoben	Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften können Gebühren

		bis maximal Fr. 200.00 erhoben werden
43 Abs. 3 Wiedererwägungen	Die Gebühr beträgt höchstens Fr. 750.00	Die Gebühr beträgt höchstens Fr. 1’500.00
44 Neubeurteilungen	Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00	Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Gebührenverordnung zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission hat die überarbeitete Gebührenverordnung eingehen geprüft und stellt fest, dass die Tarife den heutigen Gegebenheiten angepasst und die Verordnung bereinigt wurde.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gebührenverordnung zuzustimmen.

3. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

4. Mitteilungen
